

Beitragsordnung

Lohn- und Einkommensteuer

Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

**HILFE
RING**

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. 244 €. Er ist sozial gestaffelt gemäß nachfolgender Tabelle. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung erfüllen, werden die Gesamtbruttojahreseinnahmen zusammengerechnet. Für beide Ehegatten wird die Mitgliedschaft begründet.

Beitragsklasse	Gesamtbruttojahreseinnahmen des Mitglieds in EURO (= Bemessungsgrundlage)	Mitgliedsbeitrag in EURO inkl. MwSt.
Grundbeitrag	ab 80.000,01	244,00
10	ab 73.000,01 bis 80.000,00	222,00
09	62.000,01 bis 73.000,00	190,00
08	50.000,01 bis 62.000,00	170,00
07	45.000,01 bis 50.000,00	150,00
06	41.000,01 bis 45.000,00	137,00
05	33.000,01 bis 41.000,00	117,00
04	28.000,01 bis 33.000,00	94,00
03	20.000,01 bis 28.000,00	82,00
02	12.000,01 bis 20.000,00	68,00
01	bis 12.000,00	54,00
	Förderbeitrag	40,00
	Einmalige Aufnahmegebühr	14,00

Personen, die die Leistungen des LHRD nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, können eine Fördermitgliedschaft begründen. Dies ist im Einzelfall durch den Vorstand zu genehmigen.

Die Gesamtbruttojahreseinnahmen des Mitglieds sowie seines Ehegatten (= Bemessungsgrundlage) umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte(n) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a) und 1 b) EStG (z.B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z.B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG,
- Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass,
- Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG, Einnahmen aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- 250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- 250 % des Abzugsbetrags nach § 10f EStG bei selbstgenutztem Wohneigentum

Bitte beachten: Der Mitgliedsbeitrag bringt Ihnen auch Steuerrechtsschutz vor den Finanzgerichten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte aus der Satzung oder erfragen diese bei Ihrem Berater.

Der Vorstand

Darmstadt, den 14.12.2009
BSL 122 12/2009